

Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 22. Dezember 2016

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nummer 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 30. November 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 13. Dezember Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 27. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 3/2016 vom 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gegebenenfalls nach Behandlung und Stellungnahme im zuständigen Ausschuss“ durch die Worte „nach Anpassung im Haushaltsausschuss“ geändert.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Eine Übertragung von Mitteln zwischen den Titeln des Haushaltsplanes nach Absatz 1 bedarf, solange im Haushaltsplan nichts Abweichendes vermerkt ist, der Zustimmung des Haushaltsausschusses oder des Studierendenparlaments.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. Es wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Sperrvermerke
(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sowie Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
(2) Zur Aufhebung einer Sperrung nach Absatz 1 ist die Zustimmung des Studierendenparlaments oder, sofern im Haushaltsplan nicht Abweichendes vermerkt ist, des Haushaltsausschusses notwendig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und nach dem Wort „Beratung“ die Worte „in den Haushaltsausschuss sowie anschließend“ eingefügt.
 - b. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „im“ die Worte „Haushaltsausschuss und“ eingefügt und die Worte „und gegebenenfalls im Haushaltsausschuss“ gestrichen.
5. Im Titel von Abschnitt III. sowie im Titel von § 9 wird das Wort „Ausführungsplanung“ durch das Wort „Ausführungsplanungen“ ersetzt.
6. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt, nach dem Wort „Vorstandsvorsitzenden“ die Worte „der Studierendenschaft“ gestrichen, das Wort „herbeizuführen“ durch das Wort „herbeigeführt“ ersetzt sowie anschließend die Worte „werden; auf Verlangen des jeweils zuständigen Finanzbeauftragten muss eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden“ ergänzt.
 - b. In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „informiert“ die Worte „umgehend den Haushaltsausschuss, welcher nach Stellungnahme“ ergänzt, nach dem Wort Haushaltsjahres ein Komma gesetzt sowie nach dem Wort „hierüber“ das Wort „informiert“ ergänzt.
8. In § 24 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „dem Haushaltsausschuss zu, der dies mit einer Stellungnahme versehen“ ergänzt sowie das Wort „zu“ durch das Wort „vorgelegt“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „den Haushaltsausschuss oder“ ergänzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf Verlangen des Haushaltsausschusses oder des Studierendenparlaments ist eine solche durchzuführen.“
 - b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „dem Studierendenparlament“ durch die Worte „umgehend dem Haushaltsausschuss“ ersetzt, nach dem Wort „zu“ ein Komma gesetzt sowie anschließend die Worte „der diese mit einer Stellungnahme versehen dem Studierendenparlament vorlegt“ eingefügt.

11. In § 28 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „diese“ die Worte „dem Haushaltsausschuss zu, der diese mit einer Stellungnahme versehen“ eingefügt sowie das Wort „zu“ durch das Wort „vorlegt“ ersetzt.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ ein Semikolon gesetzt und anschließend die Worte „auf Verlangen des Haushaltsausschusses oder des Studierendenparlaments haben sie eine solche durchzuführen“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Das“ durch die Worten „Der Haushaltsausschuss und das“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „kann“ durch die Worte „können jeweils“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 5 werden die Worte „Beauftragten für den Haushalt“ durch das Wort „Haushaltsbeauftragten“ ersetzt.
14. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung im laufenden Haushaltsjahr

 1. 1.000 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses oder des Studierendenparlaments,
 2. 3.000 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.“
15. In § 35 Satz 2 werden nach dem Wort „vorgesehen“ die Worte „und gesondert ausgewiesen“ ergänzt.
16. Im Titel von Abschnitt VIII. werden vor dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „Beteiligung des Haushaltsausschuss“ eingefügt und ein Semikolon gesetzt.
17. Im Abschnitt VIII. wird vor § 38 folgender § 37a ergänzt:

„§ 37a Haushaltsausschuss

 - (1) Das Studierendenparlament setzt gemäß § 23 Abs. 1a Satz 3 Nr. 1 OrgS einen Haushaltsausschuss als beschließenden Ausschuss ein.
 - (2) Der Haushaltsausschuss ist an der Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachtragshaushalte zu beteiligen.
 - (3) Dem Haushaltsausschuss sind alle finanziellen Angelegenheiten zur vorherigen Stellungnahme zuzuleiten, die auf Grund dieser Finanzordnung, einer Satzung oder Geschäftsordnung der Studierendenschaft oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einer Entscheidung oder Mitwirkung des Studierendenparlaments bedürfen.
 - (4) Der Haushaltsausschuss ist jeweils umgehend über folgende Angelegenheiten zu informieren:
 1. die Genehmigung von Ausführungsplanungen (§ 9),
 2. Widersprüche des Haushaltsbeauftragten (§ 10 Abs. 5),
 3. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Haushaltsbeauftragten durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Finanzreferenten (§ 10 Abs. 6),
 4. die Bestellung von Finanzbeauftragten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),

5. die Bevollmächtigung und Bestellung von Mitgliedern oder Beschäftigten der Studierendenschaft in finanziellen Angelegenheiten sowie die Aufhebung oder Einschränkung von bestehenden Vollmachten oder Funktionen,
6. die Einrichtung und Auflösung von Kassen (§ 21),
7. die Genehmigung oder vollständige oder teilweise Ablehnung von Anträgen auf Projektmitteln einschließlich der der Entscheidung zu Grunde liegenden Begründung (§§ 31 Abs. 3 und 33),
8. die Genehmigung oder vollständige oder teilweise Ablehnung von Anträgen auf Zuwendungen einschließlich der der Entscheidung zu Grunde liegenden Begründung sowie des Ergebnisses der vorgesehenen Prüfung (§ 34),
9. Ausgaben und Verpflichtungen, die eine Höhe von 1000 Euro übersteigen sowie
10. Ausgaben und Verpflichtungen, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Informierung der Hochschul- bzw. Studierendenöffentlichkeit bekannt gemacht werde; dies schließt insbesondere Personal- und geheimhaltungsbedürftige Ausgaben ein.

Auf Rückfrage von Mitgliedern des Haushaltsausschusses über den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses sind die jeweiligen Maßnahmen zu begründen.

(5) Der Haushaltsausschuss kann bei Projekten eine nachträgliche Prüfung sowie eine Bewertung der finanziellen Abwicklung vornehmen. Hierzu haben der Vorstand und Projektverantwortlichen Auskunft zu geben.

(6) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses steht in allen finanziellen Angelegenheiten ein Anfragerecht an den Vorstand, den Vorstandsvorsitzenden, den Finanzreferenten sowie den Haushaltsbeauftragten zu; § 10 Abs. 7 der Organisationssatzung gilt hierfür sinngemäß.

(7) Bis zur Konstituierung des Haushaltsausschusses zu Beginn einer Amtsperiode werden die Rechte und Pflichten des Ausschusses gemäß dieser Finanzordnung vom Präsidium des Studierendenparlaments wahrgenommen.“

18. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben oder Verpflichtungen,

1. die 5.000 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Haushaltsausschusses oder des Studierendenparlaments,
2. die 10.000 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments.

Dies schließt auch mehrere zusammenhängende Ausgaben und Verpflichtungen (Projektausgaben) ein, sofern die jeweiligen Projekte nicht bereits im Haushaltsplan aufgeführt sind; im Zweifelsfall entscheidet der Haushaltsausschuss ob und in welcher Form eine Ausgabe oder Verpflichtung einer Zustimmung nach Satz 1 bedarf.“

19. In § 42 Absatz 3 wird nach dem Wort „vertreten“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „für die Bevollmächtigung gilt § 13“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 2016

Gez.

Carl Quast
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart